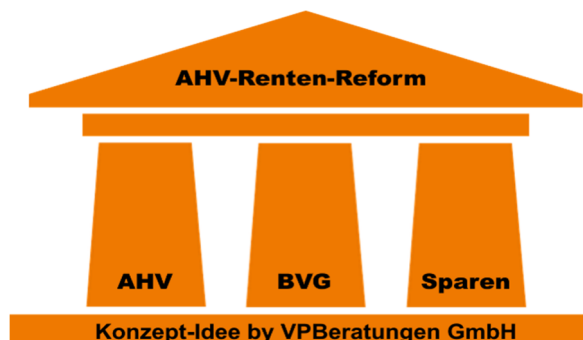




Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



Sanierung der Altersversicherung über 2023 hinaus

Einleitung

Unser Sozialversicherungssystem ist nicht marode, es ist lediglich in Schiefelage. Es ist ein gutes System und wenn der Vollzug besser wäre, denn die Gesetze sind gut, könnte man sagen: es ist sehr gut.

Ein gutes Bild dafür ist unser Drei-Säulenbild. Das Dach auf den drei Säulen neigt sich extrem – aber das war zum Teil schon immer so, nur nicht so arg wie heute.

Das ist aber eine verständliche Entwicklung. Für viele Menschen ist das freiwillige Sparen, also die 3.Säule, nicht so wichtig. Es findet kaum Beachtung.

Durch die staatlichen 1. und 2. Säulen haben sich die Menschen abgesichert gefühlt.

Dem war grundsätzlich ja auch so – und wird es weiterhin sein. Hier werden die Ergänzungsleistungen noch mehr Bedeutung erhalten.

Ist-Situation

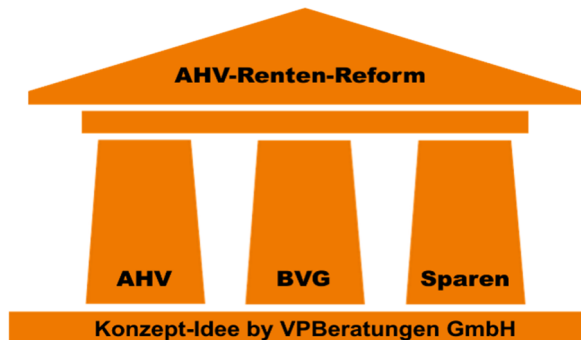
Durch das Umlageverfahren finanzieren die Arbeitnehmer die Rentner. Wenn man dem Altersquotienten glaubt, dann sind es mittlerweile 100 Arbeitnehmer auf 29 Rentner. Ab 2030 wird es wegen der „Babyboomer“ drastisch einbrechen, was die Finanzierung der Rentner betrifft. Durch die Bestrebungen des Nichtraucherschutzes und bald auch die Eindämmung des Alkoholgenusses muss der Bund aus den Fiskalabgaben immer höhere Beiträge verwenden, wenn er weiterhin die 19,55 % Fixanteil aufrechterhalten will.

Dem kann nur gegenüberstehen, dass „Rentner“ sich teilweise selbst finanzieren und die 3. Säule gestärkt und teilweise zu einer obligatorischen Säule wird.

Nichterwerbstätige sind mit einem Minimalbeitrag weiterhin versichert und bei IV-Rentnern besteht dadurch der Besitzstand. Auch wenn bei der IV Anstrengungen bestehen, die Anzahl der Rentner zumindest auf gleichem Stand zu halten, dann ist es trotzdem so, dass auch



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



diese Gruppe von den Arbeitnehmern bei der Altersrente massiv finanziert werden.

Daher gilt es an einigen Punkten Änderungen voranzubringen. Nur auf Seiten des Alters oder der Erhöhung von Beiträgen ist eine Pflasterpolitik, die nicht weiterhilft.

Es gilt: es muss ein Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Idee

A. Kein Rentenvorbezug oder kein Rentenaufschub mehr möglich, sondern definitive Teilrente ab 62 (50% arbeiten, 50% Renten) dadurch Rentenalter Mann/Frau 65 Jahre

Vorteile

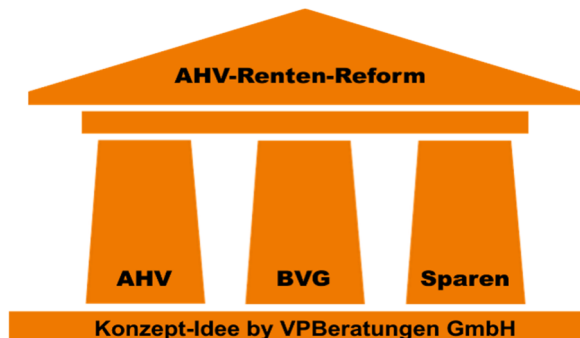
1. Teil-Finanzierung der eigenen Rente
2. Wissen bleibt vorhanden und kann weitergegeben werden
3. Vorbereitung auf Pensionierung der Menschen
4. Erhöhung Rentenalter der Frauen
5. Leicht höhere Steuereinnahmen für den Staat

Nachteile

6. Keine flexible Pensionierung mehr
7. Leicht höhere Steuern zu zahlen für die Teil-Rentner



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



B. Erhöhung Mindestbeitrag Nichterwerbstätige auf das doppelte und ab 18 Jahren obligatorisch (Volljährigkeit)

Vorteile

1. höherer Beitrags-Anteil an „Besitzstand“ der IV- und Witwenrente-Rente
2. Betrag kann an Steuer in Abzug gebracht werden von den Menschen
3. Studierende leisten auch einen Beitrag an ihre eigene Altersrente

Nachteile

4. leichte Erhöhung der Ergänzungsleistungen
5. Studierende zahlen früher, leichte Erhöhung Sozialhilfe und Stipendien

C. BVG-Beiträge der AG und AN je maximal 8% für alle Pensionskassen, ab 21 Jahren

Vorteile

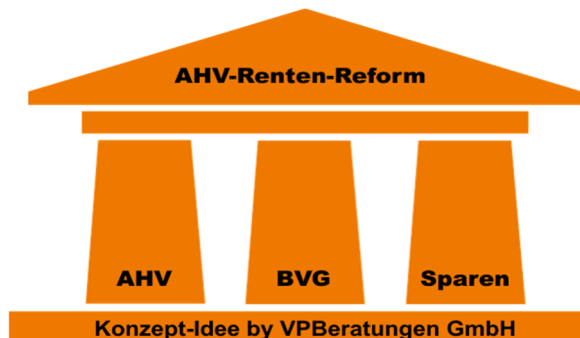
1. gleiche Konditionen für alle
2. höhere Beiträge durch frühere Beitragspflicht
3. leicht weniger Steuern für die Jungen

Nachteile

4. tieferer Nettolohn (wird durch weniger Steuern und ev. Anspruch auf IPV wett gemacht)
5. tiefere Beiträge, tieferes Kapital der Pensionskassen
6. leicht weniger Steuern bei den Jungen für den Staat



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



D. Sparen Säule 3a obligatorisch, mind. Fr. 2'500.00 im Jahr ab 21 Jahren, Rentenbezug oder Kapital ab 60 Jahren weiterhin möglich

Vorteile

1. Dritte Säule wird gestärkt
2. Erste und zweite Säulen werden entlastet
3. weniger Steuern zu zahlen
4. keine Auswirkungen auf „Nettolohn“, da dieser durch die Senkung der BVG-Beiträge zwar höher ist, durch die Zahlung des Mindestbeitrages an die 3. Säule sich wieder relativiert
5. Rente oder Kapital aus ab 60 Jahren möglich, spätestens ab 62 Jahre, so wird der Rentenvorbezug abgedeckt

Nachteile

6. tiefere Steuereinnahmen

E. Witwenrente auf 50 % der AHV setzen bei Frauen ohne minderjährige Kinder

Vorteile

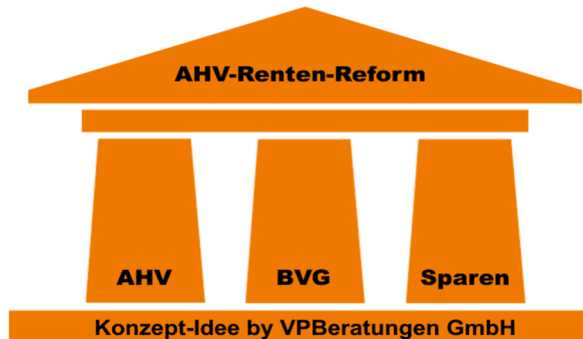
1. Beitragsseite wird entlastet
2. Witwen haben drei Jahre Zeit, Stellen zu suchen und zu finden
3. Mehr Witwen im Arbeitsprozess

Nachteile

4. Mehr Sozialhilfebezüglerinnen



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



F. Erhöhung MwSt. um 0,3% zu Gunsten der AHV

Vorteile

1. Es bringen alle einen kleinen Anteil an die Sanierung der Altersversicherung

Nachteile

2. Leichte Verteuerung der Waren und Dienstleistungen

G. Bei weiterer Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren weiterhin auf vollen Lohn die AHVBeiträge

Vorteile

1. Höhere Einnahmen
2. Weniger Rentner als Erwerbstätige nach Pensionierung, mehr Stellen für jüngere Arbeitnehmer

Nachteile

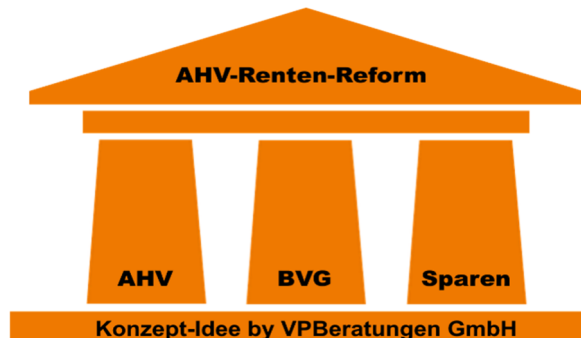
3. Wissen geht verloren, wird aber durch den Punkt A aufgefangen

Ergänzungsleistungen

Wie im Schreiben erwähnt, ist mein Spezialgebiet die Ergänzungsleistungen. Die neue Gesetzgebung und teilweise Verordnung ab 01.01.2021 habe ich studiert. Ich muss Ihnen bereits jetzt sagen, dass die Reform, wie vorgesehen nicht umsetzbar ist. Die Bundesrichter korrigierend eingreifen müssen und die Gerichte werden mit Einsprachen und Beschwerden überflutet werden.



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



Aber auch bei den Ergänzungsleistungen gilt es, massive Verbesserungen bzw. Veränderungen voranzutreiben.

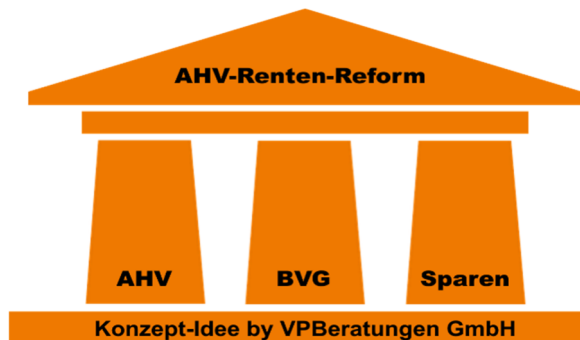
Es sollte hier nie aus den Augen verloren gehen, dass dieses Mittel eine Art „Sozialhilfe für Rentner“ ist und keine Versicherung. Viele Menschen sehen das anders (wird ihnen auch so suggeriert) und es ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit, Ergänzungsleistungen zu beantragen. Auch das nimmt eine fatale Richtung an.

Welche Punkte in der Reform 2021 sind problematisch?

- Art. 4 Abs. 3 ELG neu:
Unterbruch gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz von drei Monaten ist zu lange.
(Grund: Die Ergänzungsleistungen werden für das Leben in der Schweiz ausgerichtet. Da ist eine weitere Zahlung bei Abwesenheit von mehr als einem Monat nicht verständlich. Arbeitnehmer können auch keine drei Monate in die Ferien gehen.)
- Art. 9 ELG neu:
Mindestanspruch Ergänzungsleistungen ist so nicht durchführbar
(Grund: Dies wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, insbesondere eine Art Vergleichsberechnung vorgenommen werden muss.)
- Art. 9a Abs. 1 Bst. b ELG neu:
Vermögensschwelle ist für Ehepaare zu hoch, bei Fr. 200'000.00 ohne Liegenschaften.
(Grund: Es besteht somit eher die „Verführung“, das Vermögen zu verschenken oder Vorerbteilung zu machen. Bei einer tieferen Schwelle wäre das nicht der Fall, da dann doch ein Teil vom Vermögen für den erhöhten Lebensbedarf genutzt werden muss.)
- Art. 10 Abs. 1 ELG neu:
Abstufung des Lebensbedarfes für Kinder über 11 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Es werden bereits hohe Kinderrenten ausgerichtet und die Kinderzulagen werden auch erhöht ausgerichtet. Weshalb es hier eine Anpassung braucht ist nicht nachvollziehbar.
(Grund: wesentliche Mehrkosten)



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch

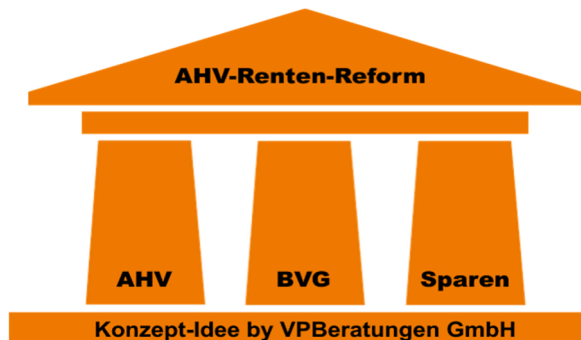


- Art. 10 Abs. A Bst. b Pkt. 3 ELG neu:
Rollstuhlgängige Wohnung, Mietzinsmaximum neu Fr. 500.00 im Monat statt der Fr. 300.00 ist zu hoch
(Grund: Rollstuhlgängige Wohnungen gehören heute zum Standard)
- Art. 10 Abs. 1 ELG neu:
Kopfquote bei Mietzinsaufteilung in Mehrpersonenhaushalten ist so nicht praktikabel
(Grund: Vermischung mit Berechnungsart der Sozialhilfe, rechtlich auch sehr heikel, denn der Rentner soll weniger als die Hälfte an die Miete entrichten, bei einem 2Personenhaushalt)
- Art. 11a Abs. 4 ELG neu:
Klärung Vermögensentäusserung (ungewöhnlicher Vermögensverbrauch und Vermögensverbrauch ohne Gegenleistung) bei „Neu-Rentnern 65 Jahre“ 10 Jahre zurück. Dies bedeutet, dass während des Erwerbslebens bereits eine Prüfung der Vermögensverhältnisse vorgenommen wird, was nicht praktikabel ist.
(Grund: Die Menschen können und sollen über ihr Erwerbseinkommen frei verfügen können. Beim Vermögen ist einzig zu prüfen, ob eine Vorerbteilung stattgefunden hat.)
- Art. 16a Abs. 1 ELG neu:
Rückforderungen aus dem Nachlass erst nach Inkrafttreten der Reform
(Grund: Dies wird zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Bezüger führen. Tatsächlich spürbar wären solche Rückforderungen in frühestens fünf Jahren.)
- Übergangsbestimmung von drei Jahren ist zu lange
(Grund: Grundsätzlich sollte das gleiche Recht für alle gelten, ob bereits Bezüger von Ergänzungsleistungen oder neue Gesuchsteller.)

Folgende Veränderungen sind im ELG voranzutreiben (im Vergleich zur jetzigen Gesetzgebung und nicht in der Reform 2021 vorgesehen):



Brämenstallstrasse 14
8184 Bachenbülach
Natel 079 371 88 07
info@vpberatungen.ch
MWSt. Nr. CHE-110.057.232
www.vpberatungen.ch



- Nichterwerbstätigen Ehegatten von Rentnern ist ein Einkommen gemäss Lohntabelle Bund anzurechnen, mindestens aber Fr. 40'000.00 im Jahr (auch wenn minderjährige Kinder zu versorgen sind, da der Rentner dies vornehmen kann)
- Vermögensentäusserungen der mindestens letzten 10 Jahre sind zu prüfen und entsprechend anzurechnen, ohne Berücksichtigung von Begleichung von Schulden, wenn diese in der Steuererklärung nicht ausgewiesen waren
- Bei Rentnern ab 65 Jahre ist eine Vermögensentäusserung (ungewöhnlicher Vermögensverbrauch und Vermögensverbrauch ohne Gegenleistung) nur der letzten 5 Jahre zu prüfen, in Ausnahmefällen kann dies auch weiter zurück vorgenommen werden (Steueranfragen mindestens 10 Jahre, wie bei allen anderen Rentnern)
- Bei AHV-Teilrentnern ist auch ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen
- Die Mietbeträge sind bei Alleinstehenden auf Fr. 1'500.00 im Monat zu erhöhen, Bei Ehepaaren auf Fr. 1'800.00 im Monat. Mit Kindern ist der Betrag um Fr. 50.Mt. zu erhöhen, keine Kopfquotenberechnung
- Streichung der zusätzlichen Fr. 300'000.00 Vermögensfreigrenze bei Ehegatten, welche eine Liegenschaft besitzen und deren Ehegatte im Heim ist, eventuell sei einzig dieser Betrag beim Wert der Liegenschaft in Abzug zu bringen, nicht beim restlichen Vermögen.
- Bei den vergütbaren Krankenkosten sollen nur noch die Kosten für die Dentalhygiene und Schmerzbehandlungen vergütet werden. Keine Zahnsanierungen mehr.

28.10.2019
Vita Porfido